

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 27. Mai 2010
Geschäftszeichen: III 35-1.19.14-24/10

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1305

Geltungsdauer bis:
31. Mai 2014

Antragsteller:
Holzbau Schmid GmbH & Co. KG
Ziegelhau 1-4, 73099 Adelberg

Zulassungsgegenstand:

**Bewegliche, selbstschließende
Brandschutzverglasung "HOBA 11"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und acht Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1305 vom 30. Mai 2003, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom
11. Juli 2008 und vom 17. Juni 2009.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der beweglichen, selbst-schließenden Brandschutzverglasung, "HOBA 11" genannt, und ihre Verwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist aus einer Scheibe, einem Rahmen (Zarge), einem Flügel und Glashalteleisten aus Holzprofilen, den Dichtungen, den Befestigungsmitteln und den Zubehörteilen nach Abschnitt 2 herzustellen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf in innere Wände und in Brandschutzverglasungen nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.
- Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 3" darf die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung auch als Bauteil zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden und als Bauteil in äußeren Brandschutzverglasungen vom Typ "HOBA 1" gemäß Abschnitt 1.2.3 verwendet werden (s. Abschnitt 1.2.10).
- 1.2.2 Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen die nachstehend angegebenen Rahmenaußenmaße (Zarge) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):
- kleinste Abmessungen: 500 mm x 500 mm,
 - größte Abmessungen: 1250 mm x 1700 mm.
- 1.2.3 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. - 2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II I oder
 - aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100⁸ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
8	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften



- mindestens 10 cm dicke Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁹ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹⁰ und DIN 1045-2, -2/A1¹¹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁹, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, der Festigkeitsklasse G 4.4

einzubauen. Diese, an die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung angrenzenden Bauteile, müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹² entsprechen.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf in folgende Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹ eingebaut werden:

- "HOBA 1"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-583
- "HOBA 6 – Systemglaswand F30"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1295
- "HOBA 8, Ganzglaswand F30"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1491
- "HOBA-ALU 1"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Die Ausführung des Zulassungsgegenstandes in Verbindung mit den vorgenannten Brandschutzverglasungen ist in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen dieser geregelt.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf an klassifizierte Holzbauteile nach DIN 4102-4¹³, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 und/oder an mit nichtbrennbaren¹⁴ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile nach DIN 4102-4¹³ mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 angeschlossen werden.

- 1.2.4 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend", sofern sie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1.2 erfüllt.
- 1.2.5 In Fällen der Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, in denen der Flügel in geöffneter Stellung gehalten werden soll (z. B. als sog. Lüftungsflügel), muss der Zulassungsgegenstand mit einer dafür geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststallanlage ausgeführt werden.
- 1.2.6 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Beanspruchung.
- 1.2.7 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.8 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung verwendet werden.

9	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
10	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
11	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
12	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
13	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
14	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.	

- 1.2.9 Die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist entsprechend Abschnitt 3.2 nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind für die in Abschnitt 3.3 aufgeführten Ausführungsvarianten erbracht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-13¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1¹⁵) in Verbindung mit DIN 4102-18¹⁶ bestimmt. Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 25.000 Zyklen unterzogen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß der oben genannten Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ebenfalls berücksichtigt.

2.1.1.2 Dichtheit

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss im Zargenbereich des Flügels mit einer mindestens vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung¹⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Allgemeines

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Überwachung" enthalten.

2.1.2.2 Rahmen und Flügel

Rahmen und Flügel der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung müssen aus Holzprofilen gemäß den Anlagen 1 bis 3 bestehen. Weitere Details sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Überwachung" enthalten.

Rahmen und Flügel müssen eine Einheit bilden.

2.1.2.3 Scheiben

Für die Verglasung des Flügels dürfen wahlweise die Verbundglasscheiben bzw. die Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas gemäß Anlage 1 verwendet werden.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

- ¹⁵ DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuer-
schutzabschlüsse
- ¹⁶ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis
der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)
- ¹⁷ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Für die Befestigung des Rahmens der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an klassifizierten Holz- bzw. bekleideten Stahlbauteilen sind Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.2.5 Zubehörteile

Der Zulassungsgegenstand muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Drückergarnitur

Weitere Details sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Überwachung" enthalten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Einbauanleitung

Jede bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Hersteller nach den "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und Überwachung" erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände, Brandschutzverglasungen und Holz- bzw. bekleideten Stahlbauteilen, in/an die die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung eingebaut/angeschlossen werden darf
- Grundsätze für den Einbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung und die Ausfüllung der Fugen, mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel)
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Rahmen
- Hinweise auf zu verwendende Verankerungs- bzw. Befestigungsmittel
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und zu den Materialien dieser Profile
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- Angabe der Reihenfolge der Arbeitsvorgänge
- Hinweise auf die Türschließereinstellung
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen

2.2.3 Kennzeichnung

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung und die Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung muss durch ein Stahlblechschild erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "HOBA 11"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1305
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung (Bauprodukt) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bewegliche, selbstschließende Brand-

schutzverglasungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle. Art und Häufigkeit der Kontrollen / Prüfungen während der Herstellung des Zulassungsgegenstandes legt die Fremdüberwachungsstelle ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle fest.

Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung vorliegt und ob diese den Bestimmungen in Abschnitt 2.2.2 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur die Bestandteile für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung verwendet werden, die den Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.1 entsprechen.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden¹⁷.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall – sofern nicht gemäß den "Technischen Regeln für linienförmig gelagerte Verglasungen (TRLV)"¹⁸, Abschnitt 5.4 darauf verzichtet werden kann - ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d.h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen der Brandschutzverglasung auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nicht gefährden.

¹⁸

TRLV:2006/08

Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007

Der Sturz über der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.2 Nachweis der Scheiben bei Außenverwendung

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Vertikalverglasung sind gemäß den "Technischen Regeln für linienförmig gelagerte Verglasungen (TRLV)"¹⁸ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.1.3 Nachweis der Rahmenkonstruktion bei Außenverwendung

Für die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung in äußeren Wänden bzw. äußeren Brandschutzverglasungen ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die in die Konstruktion eingeleiteten Lasten nach Technischen Baubestimmungen unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen aufgenommen werden können. Für die zulässigen Durchbiegungen der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die TRLV¹⁸ zu beachten.

3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung mit Stahlschrauben verwendet werden.

3.2 Wärme – bzw. Schallschutz

3.2.1 Wärmeschutz

Für die Ausführung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung gemäß Anlage 6 wurde der Wärmedurchgangskoeffizient nach DIN EN ISO 12567-1¹⁹

$$U_w = 2,2 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$$

bestimmt.

3.2.2 Schallschutz

Für die Ausführung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung gemäß Anlage 6 wurden das bewertete Schalldämmmaß und die Spectrum-Anpassungswerte nach DIN EN 20140-3²⁰

$$R_w(C;C_{tr}) = 39 \text{ (-1;-2) dB}$$

ermittelt.

Für den Nachweis der Schalldämmung nach DIN 4109 ergibt sich unter der Berücksichtigung des Vorhaltemaßes von 2 dB ein Rechenwert von

$$R_{w,R} = 37 \text{ dB.}$$

3.3 Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit

Für die Ausführung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung gemäß Anlage 1 und gemäß Anlage 6, eingebaut in eine Brandschutzverglasung vom Typ "HOBA 1" in Verbindung mit Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 30 Typ 3-0", sind folgende Eigenschaften nachgewiesen:

- Schlagregendichtigkeit nach DIN EN 1027:2000-06: Klasse 3A
- Luftdurchlässigkeit nach DIN EN 1026:2000-06: Klasse 4

¹⁹ DIN EN ISO 12567:2001-02 Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern und Türen - Bestimmung des Wärmedurchgangskoeffizienten mittels des Heizkastenverfahrens - Teil 1: Komplett Fenster und Türen (ISO 12567-1:2000)

²⁰ DIN EN ISO 20140-3: 2005-03 Akustik - Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 3: Messung der Luftschalldämmung von Bauteilen in Prüfständen (ISO 140-3: 1995 + AM 1:2004)

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Allgemeines

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen von Abschnitt 1.2.3 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.2)

Für den Einbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung in eine Brandschutzverglasung sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.2 Türschließereinstellung

Der an der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass sich der Flügel aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.3 Feststallanlagen

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf mit einer für sie geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

5.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

5.2 Austausch von Scheiben

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

5.3 Wartungsanleitung

Zu jeder beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).



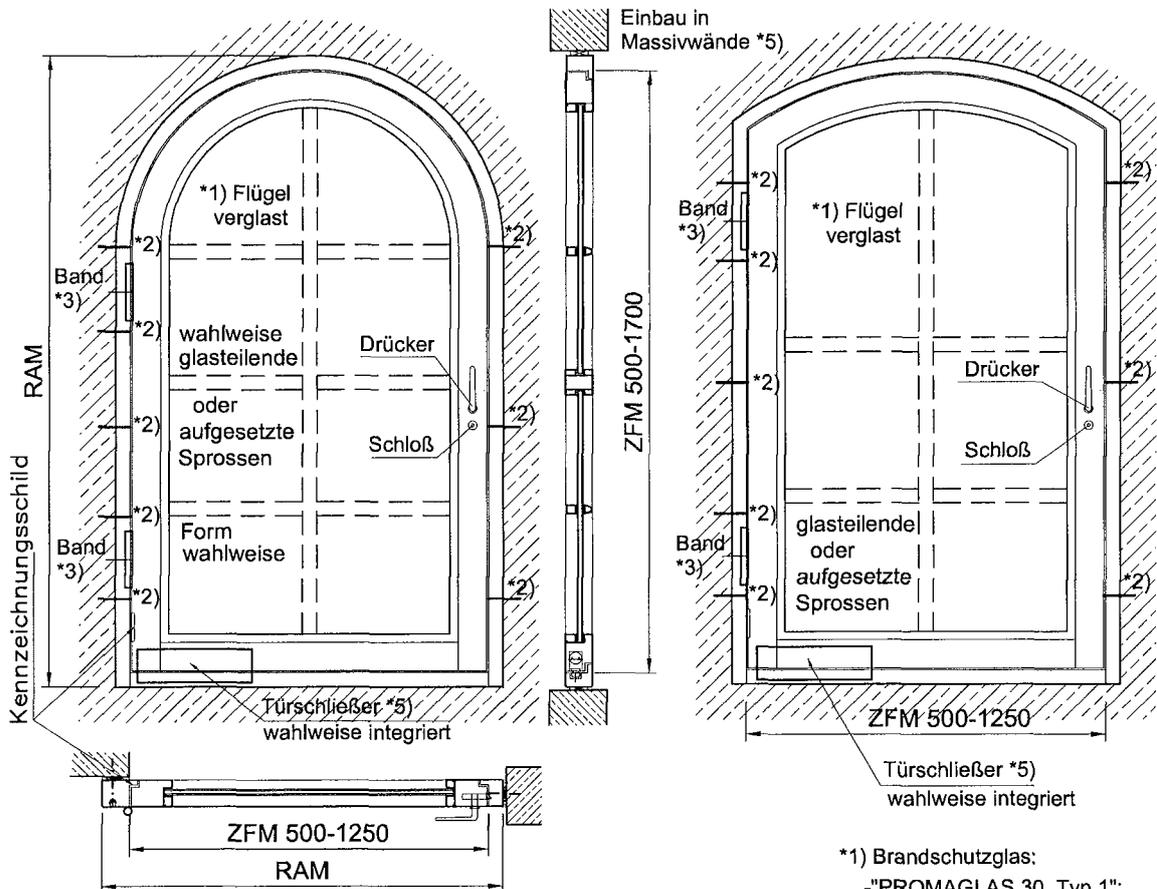
6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung einbaut oder fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute und fertig gestellte die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Zubehörteile, Rahmen, Dichtungen, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bolze

Beglaubigt

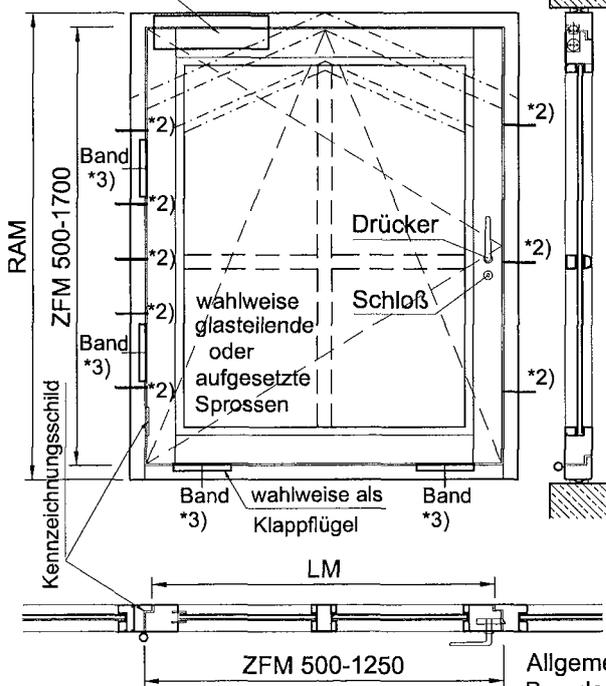




Türschließer *5)
wahlweise integriert

Einbau in Massivwände *5)

Einbau in Brand-
schutz-
verglasung



- *1) Brandschutzglas:
 -"PROMAGLAS 30, Typ 1";
 -"PROMAGLAS 30, Typ 3";
 -"PROMAGLAS 30, Typ 5";
 -"PROMAGLAS 30, Typ 10";

- *2) Verankerung
- *3) Konstruktionsband

*4) siehe Einbauanleitung

*5) (weitere) Ausführungsvarianten/ -Details *4)

	ZFM	FM*	RAM
Breite	500-1250	490-1240	von 580 (694) bis 1330 (1444)
Höhe	500-1700	490-1690	von 580 (694) bis 1780 (1894)

* FM- Flügelmaß, angenom. Luft - 5 mm
 Maß in Klammern (...) - Stockrahmen max.120 mm

RAM = Rahmenaußenmaß LM = Lichtmaß
 FM = Flügelmaß ZFM = Zargenfalzmaß

Zargenvarianten,-abmessungen,-verankerungen,
 -hinterfüllung; Friese, Friesbreiten, Sprossen;
 Zubehörbauteile: *4)

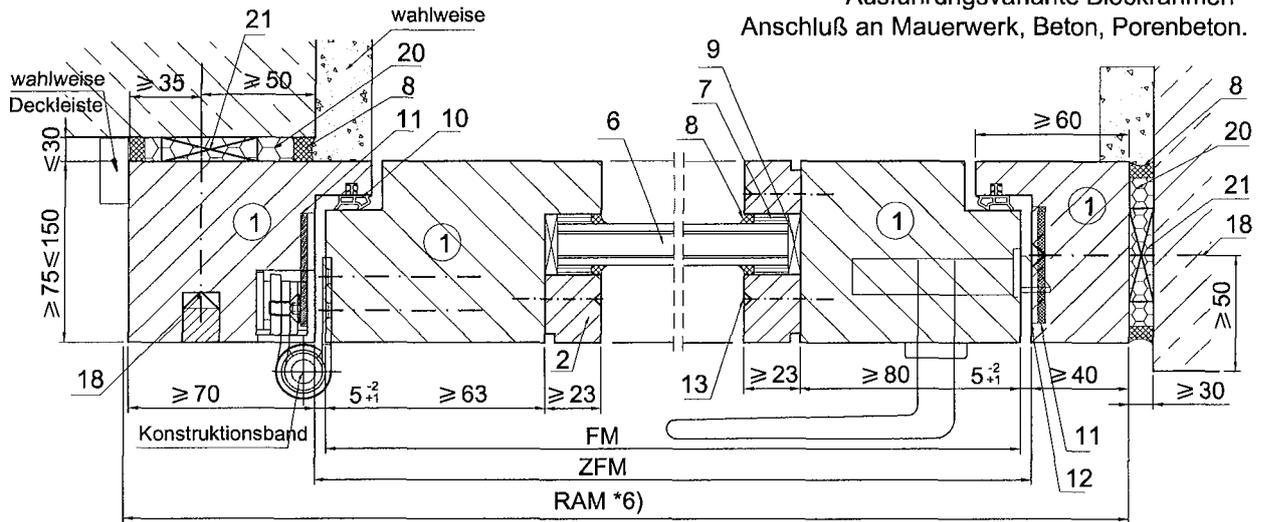
Allgemein bauaufsichtlich zugelassene
 Brandschutzverglasungen;
 Details siehe Anlagen 2 bis 7



Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung
 "HOBA 11"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 -Ansicht-

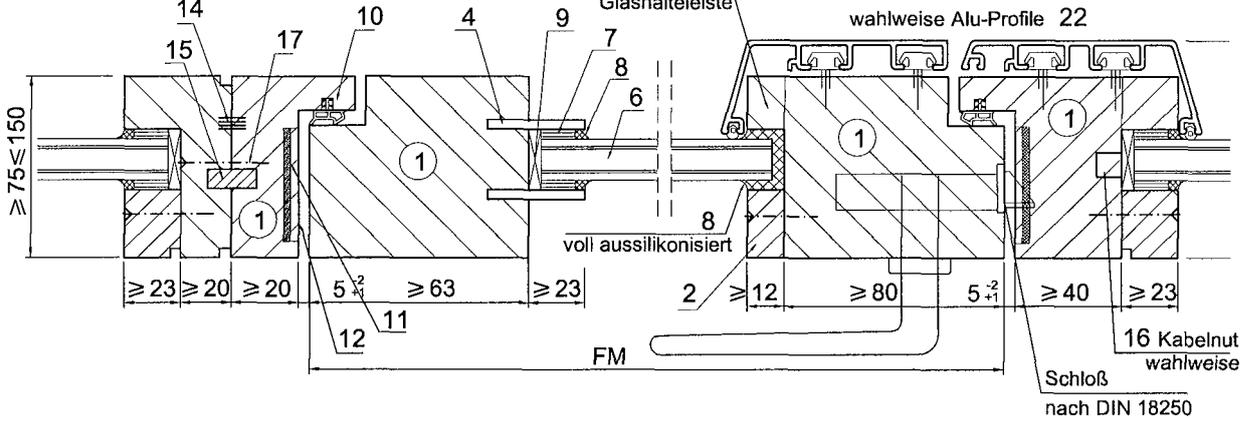
Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1305
 vom 27.05.2010

Ausführungsvariante Blendrahmen
Anschluß an Mauerwerk, Beton, Porenbeton.

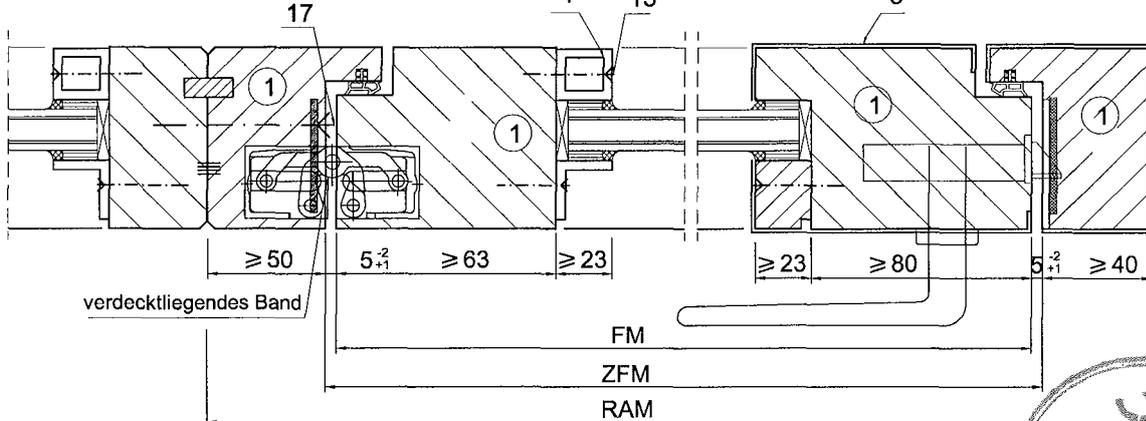


Ausführungsvariante Blockrahmen
Anschluß an Mauerwerk, Beton, Porenbeton.

Anschluß an Brandschutzverglasung



Anschluß an Brandschutzverglasung



*6) RAM in Abhängigkeit von der jeweiligen Rahmen-/Zargenabmessungen

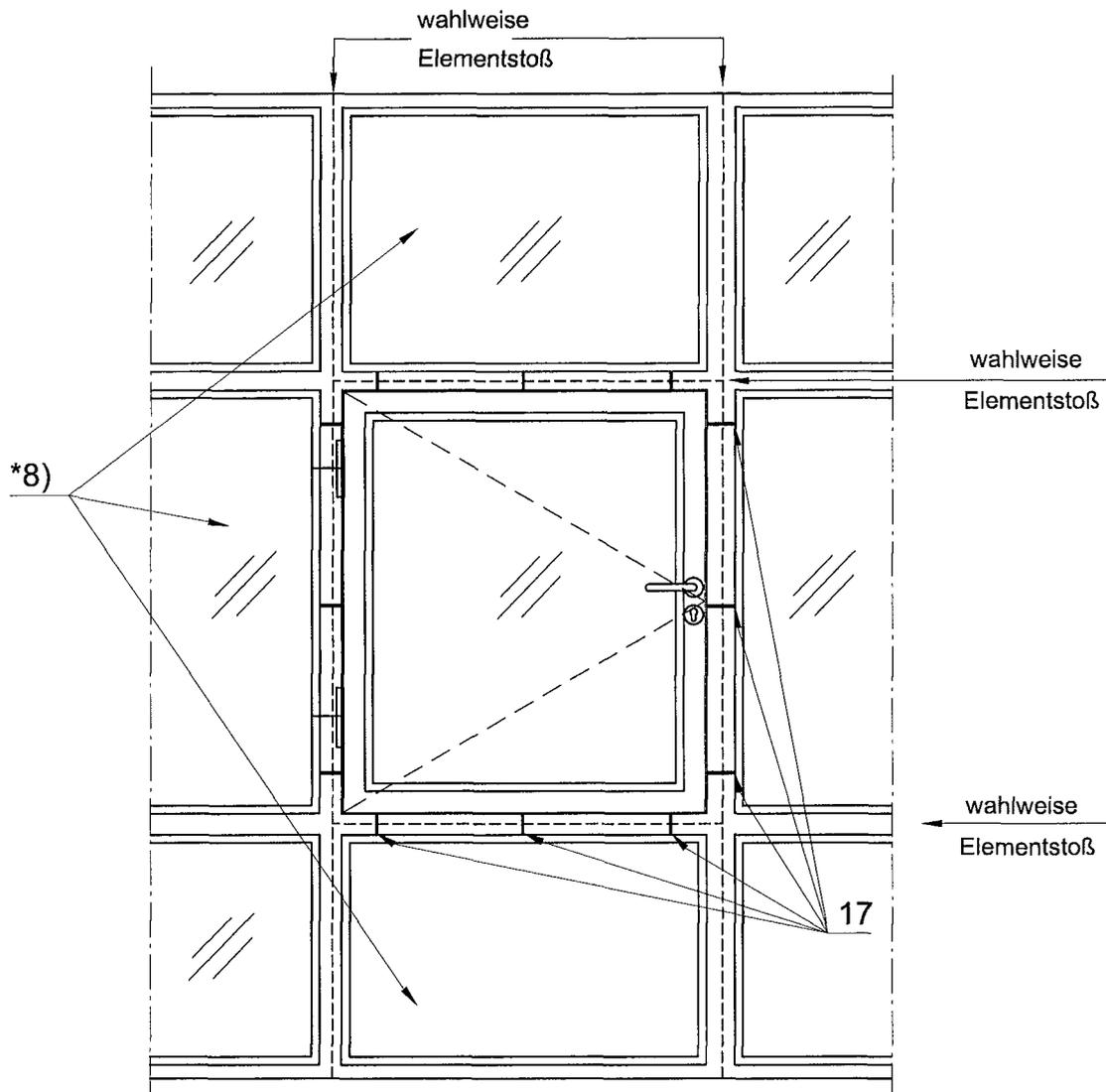
*7) LM in Abhängigkeit von der jeweiligen Rahmen-/Zargenabmessungen



Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung
"HOBA 11"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
-Horizontalschnitte-

Anlage 2

zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1305
vom 27.05.2010



*8) Prinzipielle Darstellung der Brandschutzverglasung

Für Details der Brandschutzverglasung sind die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung maßgebend

Schnitte siehe Anlagen 2-3



Maße in mm

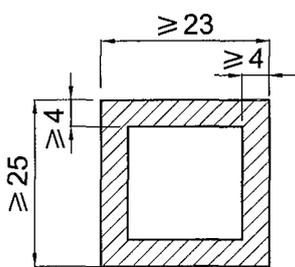
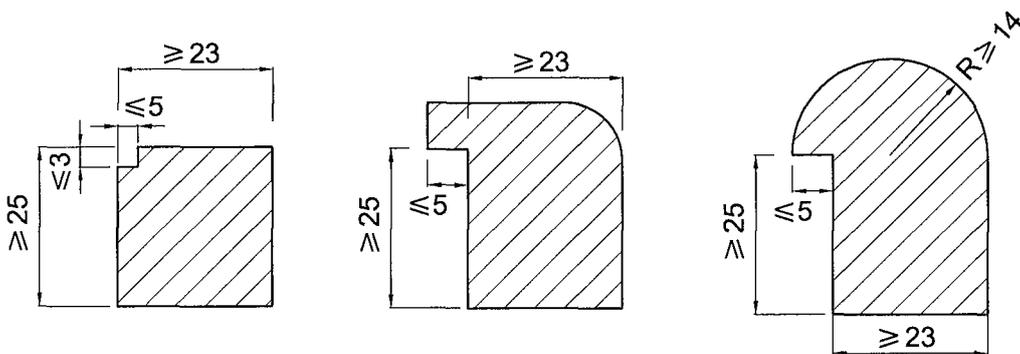
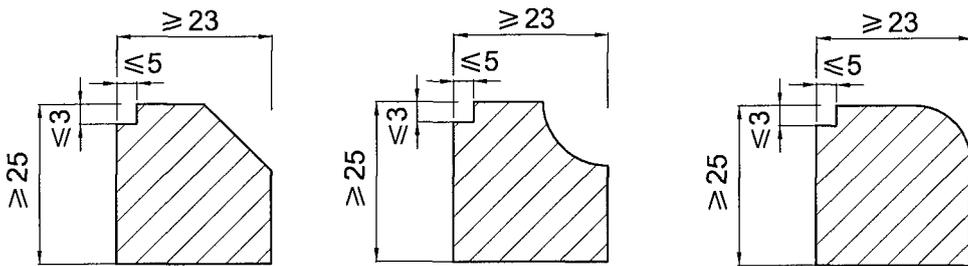
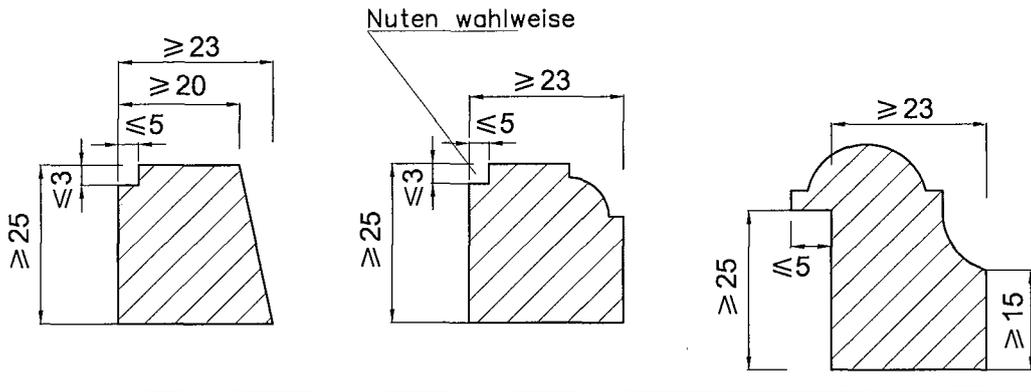
Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung
 "HOBA 11"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 -Einbau in Brandschutzverglasung "HOBA 1" Zulassungsnr.: Z-19.14-583-

Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1305
 vom 27.05.2010

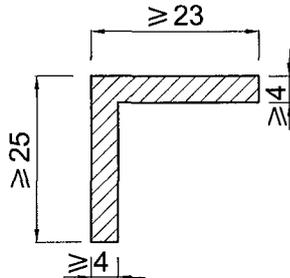
Glashalteleisten aus Nadel- oder Laubholz mit der Rohdichte $\geq 530\text{kg/m}^3$

Längsverzinkt gestoßen

Sichtfläche wahlweise belegt mit: Furnier bis 5 mm oder Schichtstoff 0,5 mm bis 1,5 mm



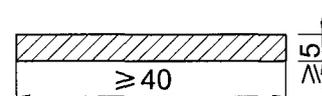
Nach DIN EN 10305-5



Nach DIN EN 10056-1

Metallglashalteleisten

Bei beidseitiger Verwendung von Metallglashalteleisten muß der Falzgrund vollflächig mit Silikon ausgefüllt werden.



Nach DIN EN 10048 bzw. DIN EN 10051



Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung
"HOBA 11"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
- Glashalteleisten -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1305
vom 27.05.2010

- 1 Rahmen/Flügelprofil (wahlweise Laub- oder Nadelholz) Rohdichte $\geq 530\text{kg/m}^3$
- 2 Glashalteleiste (wahlweise Laub- oder Nadelholz) Rohdichte $\geq 530\text{kg/m}^3$
- 3 Sprossenrahmen aus Holz, aufgesetzt und angeklebt. Rohdichte $\geq 530\text{kg/m}^3$
- 4 Stahlglashalteleiste, siehe Anlage 7.
- 5 Beschichtung z.B. Schichtstoff, Furnier, Hartfaser, Aluminium, Metalle, $d \leq 1,5\text{mm}$
- 6 Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 1, Typ 3, Typ 5, Typ 10"
- 7 Vorlegeband *9) 12 x 4 mm
- 8 Silikon *9)
- 9 Verklotzung aus Hartholz, 3-8 mm dick.
- 10 Dichtungsprofil *9)
- 11 Promaseal / Dämmschichtbildender Baustoff 9)*
- 12 Hartholz furnier für PL-Abdeckung
- 13 Spax-Schraube $\geq 3,5 \times 40$ mm, Abstand ≤ 400 mm
- 14 Leim *9)
- 15 Feder
- 16 Kabelnut 12x12 mm.
- 17 Spax-Schraube $\geq 5 \times 35-100$, Abstand $\leq 400\text{mm}$.
- 18 Allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel mit Schraube, Abstände siehe Anlage 1.
- 19 Regenschiene
- 20 Nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A) Mineralwolle $T_s > 1000^\circ\text{C}$ zum Ausstopfen
oder PU-Schaum (2-Komponenten-Schaum) DIN 4102-B2
- 21 Distanzklotz: HDF, 3-30mm dick
- 22 Alu-Profil

*9) Die Materialangaben sind beim DIBT hinterlegt.



Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung
"HOBA 11"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
- Positionsliste -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1305
vom 27.05.2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung
"HOBA 11"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1305
vom 27. MAI 2010